

Mitteilung:

I)

Die Koalition aus CDU und GRÜNEN hat mit Schreiben vom 31.07.2019 folgende Anträge gestellt:

- 1) Die Kreisverwaltung wird beauftragt, die o.g. Satzung des Rhein-Sieg-Kreises bei der nächsten geplanten Änderung in § 10 Abs. 7 dahingehend zu ändern, dass die Beitragsbefreiung durch einen Nachweis und nicht durch einen gesondert zu prüfenden Antrag erfolgen kann.
- 2) Die Kreisverwaltung wird darüber hinaus beauftragt zu prüfen, welche finanziellen Konsequenzen sich für den Jugendhilfehaushalt des Rhein-Sieg-Kreises ergeben, wenn bei der nächsten geplanten Änderung der oben genannten Satzung die Beitragsbemessungsgrenze auf ein Jahreseinkommen von 25.000 € (brutto) festgelegt würde.

II)

Die Verwaltung teilt hierzu mit:

Zu 1)

Die Verwaltung plant zunächst die endgültige Beschlussfassung zur Neufassung des KiBiz abzuwarten und dann eine Satzungsänderung vorzubereiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Während allerdings die Neufassung des KiBiz nach derzeitigen Planungsstand erst zum 01.08.2020 in Kraft treten soll, sind die Regelungen des Gute-Kita-Gesetzes zu § 90 Abs. 4 SGB VIII (Beitragsbefreiung, Erlass) bereits zum 01.08.2019 in Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung im Vorgriff auf eine Satzungsänderung bereits eine Änderung des Verfahrens vorgenommen. Der von den Eltern regelmäßig auszufüllende Auskunftsvordruck wurde dahingehend erweitert, dass die Eltern dort bereits ankreuzen können, zum entsprechenden Personenkreis zu gehören und aus diesem Grund den Erlass zu beantragen. Aufgrund dieser Auskunft und eines entsprechenden Nachweises erklären die Sachbearbeiter dann unmittelbar die Beitragsbefreiung.

Dieses Verfahren erfüllt das im Antrag von CDU und GRÜNEN formulierte Ziel, die Beitragsbefreiung sowohl für die zu befreienden Personen als auch für die Verwaltung einfacher zu machen und zusätzlichen (Verwaltungs-)Aufwand zu reduzieren, gleichzeitig aber auch dem Jugendamt die notwendigen Informationen und den erforderlichen Nachweis zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltung beabsichtigt dann im Rahmen der Satzungsänderung die Beitragsbefreiung für den angesprochenen Personenkreis aufzunehmen. Damit entfällt der Form nach die Prüfung eines Antrages auf Erlass, es verbleibt jedoch bei der zuvor beschriebenen Auskunftserteilung durch die Eltern.

Zu 2)

Die Beitragstabelle sieht vor, dass bis zu einem Bruttojahreseinkommen von 12.271 € kein Elternbeitrag verlangt wird. Ab der nächsten Einkommensstufe (12.272 € bis 24.542 €) sind dann Elternbeiträge vorgesehen. Eine Auswertung ergab, dass sich das Elternbeitragsaufkommen in dieser nächsten Einkommensstufe für das Kindergartenjahr 2018/2019 auf rund 130.000 € summierte.

Bei einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf ein Bruttojahreseinkommen von 25.000 € wäre also mit den Mindereinnahmen von rund 130.000 € zu rechnen.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.09.2019.

Im Auftrag